

Begründung

Der Landeskirchensteuerbeschluss soll für die Rechnungsjahre 2007 und 2008 gelten, da keine grundlegenden Änderungen in der Steuergesetzgebung des Bundes angekündigt sind.

§ 1:

Es werden keine Änderungen gegenüber dem Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2005 und 2006 vorgenommen.

§ 2:

- a) Mit der einheitlichen Pauschsteuer nach § 40a Abs. 2 EStG sind sowohl der Solidaritätszuschlag als auch die Kirchensteuern abgegolten. Eine diesbezügliche Regelung entzieht sich daher der Regelungskompetenz durch den Landeskirchensteuerbeschluss. Die Formulierung in § 2 Satz 1 Ziff. a) wurde deshalb gegenüber dem Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2005 und 2006 präzisiert.
- b) Auf Grund aktueller Zahlen über die Anzahl der Kirchenglieder, die Arbeitnehmerstellen laut Festsetzungsspeicher der Oberfinanzdirektion Thüringen und das Verhältnis der Kirchenlohnsteueraufkommen zueinander ist der Verteilungsschlüssel der pauschal erhobenen Kirchensteuern zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und dem zuständigen katholischen Bistum neu anzupassen.

§ 3:

Es werden keine Änderungen gegenüber dem Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2005 und 2006 vorgenommen.

§ 4:

Es werden keine Änderungen gegenüber dem Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2005 und 2006 vorgenommen.

§ 5:

Es werden keine Änderungen gegenüber dem Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2005 und 2006 vorgenommen.